



MIT gegen Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU lehnt eine Versicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ab, wie sie das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 24.11.2005 (Az. BSG B 12 RA 1/4) feststellt. Wir fordern die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Grundlagen unverzüglich zu ändern und den § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI entsprechend anzupassen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI aus dem Jahre 1999 werden auch arbeitnehmerähnliche Selbständige in die Rentenversicherungspflicht einbezogen, wenn sie keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind. Das BSG hat mit dem Grundsatzurteil vom 24.11.2005 (Az. BSG B 12 RA 1/4) entschieden, dass unter das Gesetz auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH fallen. Die vom BSG herangezogene gesetzliche Grundlage wurde 1998 gegen den Widerstand der Union durch Rot-Grün im Deutschen Bundestag durchgesetzt. Nun kommen 7 Jahre später auf tausende GmbH-Geschäftsführer existenzbedrohende Nachforderungen der Sozialversicherungsträger in einer möglichen Höhe von insgesamt 55.000 Euro zu. Die MIT lehnt die vom Bundessozialgericht festgestellte Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern ab. Es handelt sich hierbei vornehmlich um jene Berufsgruppe, die über Jahrzehnte hinweg naturgemäß erfolgreich privat für das Alter vorgesorgt hat. Wir fordern daher die unverzügliche Änderung der gesetzlichen Grundlagen und die entsprechende Anpassung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI.

Berlin, 6.3.2006